



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. März 2021 den nachstehenden, durch Umlaufverfahren vom 1. März 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Infolge des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) waren Änderungen und Anpassungen im Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) als landesrechtliches Ausführungsgesetz vorzunehmen und eine Anschlussregelung für das am 30. Juni 2021 außerkrafttretende HGlüG zu schaffen.

B. Lösung

Mit dem neuen HGlüG wird eine Anschlussregelung für das am 30. Juni 2021 auslaufende HGlüG geschaffen. Das geänderte HGlüG soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Neben redaktionellen Anpassungen an den GlüStV 2021 sieht das neue HGlüG folgende bedeutende Änderungen vor:

1. Gesondertes Zustimmungsgesetz

Die nach Art. 103 Abs. 2 der hessischen Landesverfassung erforderliche Zustimmung des hessischen Landtags zum GlüStV 2021 wurde in einem gesonderten Zustimmungsgesetz festgeschrieben und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund dessen entfällt der gesamte Erste Teil des alten Gesetzestextes (Hessisches Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 413), nachfolgend HGlüG a.F. genannt).

2. Verteilung der Spieleinsätze

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 1 HGlüG in Art. 2 soll eine Anhebung der gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien (ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzgesetzes verwendet werden sollen) und Zusatzlotterien festgeschrieben werden. Die Landeszuwendungen an die Destinatäre sollen zum 1. Januar 2022 um je 10 % erhöht werden.

3. Getrennte Regulierung der Wettvermittlungs- und der Annahmestellen

Die Wettvermittlungs- und Annahmestellen erfahren nunmehr getrennte Regelungen in den §§ 8 und 9 HGlüG, um den jeweiligen Eigenheiten und Unterschieden zueinander auch in rechtsetzungstechnischer Hinsicht in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

a) Wettvermittlungsstellen (§ 8 HGlüG)

Entsprechend der Regelung des § 21a Abs. 1 Satz 1 des GlüStV 2021 ist die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Hessen angemessen zu begrenzen und sind Sportwetten damit nur eingeschränkt verfügbar zu machen. Um Anpassungen an regionale Besonderheiten zu ermöglichen, wurde in § 8 Abs. 1 Satz 3 HGlüG eine Ermächtigung zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung niedergeschrieben.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 HGlüG sieht erstmals die Zulässigkeit von sog. Selbstbedienungsterminals in Wettvermittlungsstellen vor.

Um der Verpflichtung aus § 21a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 nachzukommen, wurden in § 8 Abs. 4 HGlüG zur Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen verschiedene Regelungen zur Lage und zum Mindestabstand eingeführt. So wurden nach Nr. 1 Wettvermittlungsstellen in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gemäß §§ 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung für unzulässig erklärt. Zudem wurde in Nr. 2 ein fußläufiger Mindestabstand von 250 Metern sowohl zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten als auch zu bestehenden Schulen der Mittel- und der Oberstufe eingeführt.

Dem Wunsch der LOTTO Hessen GmbH nach einer Erweiterung des Vertriebsweges für Lotterierprodukte auf Wettvermittlungsstellen wurde in § 8 Abs. 5 Satz 1 HGlüG entsprochen. § 8 Abs. 5 HGlüG enthält in Satz 2 im Übrigen ein für Wettvermittlungsstellen geltendes Waren- und Dienstleistungsverbot, sofern deren Angebot dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen. Hiervon ausgenommen ist die Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen. In Satz 3 wurden ein Verbot der Abgabe, des Konsums und des Verkaufs von alkoholischen Getränken sowie die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken und die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, in einer Wettvermittlungsstelle aufgenommen. Neben der Abgabe, dem Konsum und dem Verkauf von alkoholfreien Getränken dürfen entgeltlich ausschließlich Snacks abgegeben werden.

§ 8 Abs. 6 HGlüG sieht nunmehr eine ausdrückliche Regelung zu Sperrzeiten und zur Feiertagsruhe in Wettvermittlungsstellen vor.

§ 8 Abs. 7 HGlüG sieht das Betreten von Wettvermittlungsstellen für Kinder und Jugendliche ausschließlich zum Zweck der Identitäts- und Altersfeststellung vor.

Um die Bedeutung der in den vorgenannten § 8 Abs. 5 bis 7 HGlüG aufgenommenen Regelungen zum Jugend- und Spielerschutz als zentrale Ziele des GlüStV 2021 zu unterstreichen, wurde sowohl in § 8 Abs. 10 Nr. 2 HGlüG ein neuer Widerrufstatbestand als auch in § 18 Abs. 1 Nr. 1 HGlüG ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen.

b) Annahmestellen (§ 9 HGlüG)

Zugunsten der Sportwette mit fester Gewinnquote, der Oddset-Wette, wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 von der Regelung des § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht und deren Vermittlung als Nebengeschäft in erlaubten Annahmestellen als Ausnahme vom Verbot des § 21a Abs. 2 GlüStV 2021 zugelassen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 HGlüG). Nach dem 30. Juni 2024 darf die Oddset-Wette nicht mehr in Annahmestellen vertrieben werden.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 HGlüG wird das Aufstellen von Selbstbedienungsterminals, die dem eigenständigen Vertrieb von Lotterien dienen, in Annahmestellen gestattet.

Eine Genehmigung der Errichtung von Lottoautomaten außerhalb von Annahmestellen konnte nicht in den Normtext des § 9 Abs. 3 Satz 2 HGlüG integriert werden, da dies maßgeblich der vom BVerfG geforderten und als grundsätzlich geboten erachteten Reduzierung von Glücksspielangeboten zuwiderläuft. Glücksspiele dürfen nicht zu einem Gut des täglichen Lebens werden. Aus Spielerschutzgründen ist ein restriktiver Umgang mit entsprechenden Angeboten zu üben. Sie sollen terrestrisch zudem ausschließlich unter der Aufsicht geschulten Personals vor Ort in Annahmestellen angeboten werden. In der Gesetzesbegründung finden sich ergänzende erläuternde Hinweise zur Errichtung von Lottoautomaten.

4. Neue Zuständigkeitsverteilung

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung von Sportwetten und die Vermittlung von Sportwetten im Internet, die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet sowie den Betrieb des Sperrsystems geht zum 1. Januar 2023 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder über (vgl. § 15 Abs. 3, 4 und 9 HGlüG). Im Übrigen ist das Land Sachsen-Anhalt im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels, welches im Internet in mehr als einem Land angeboten wird, und der Werbung hierfür zuständig. Danach übernimmt diese Aufgabe die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder. Die Zuständigkeit für Gewerbliche Spielvermittler ausschließlich in Hessen ist auf das Regierungspräsidium Darmstadt übergegangen (vgl. § 15 Abs. 10 HGlüG).

5. Reduzierung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs

Bislang im HGlüG a.F. enthaltene bußgeldbewehrte Vorschriften können teilweise im neuen § 18 HGlüG entfallen, da der GlüStV 2021 inhaltsgleiche Regelungen enthält. Der neue Ordnungswidrigkeitenkatalog ist daher wesentlich reduziert. § 18 Abs. 1

Nr. 1 HGlüG erfasst nunmehr einen neu eingefügten Ordnungswidrigkeitentatbestand und belegt den Verstoß gegen § 8 Abs. 5 bis 7 HGlüG mit einem Bußgeld.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2022		- 3.834.260 €	- 3.834.260 €	

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Nicht absehbar.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuregelung des Glücksspielrechts**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG)**

**ERSTER TEIL
Glücksspielsuchtprävention, Glücksspielsuchtforschung, Spiellersperren**

**§ 1
Glücksspielsuchtprävention**

Das Land Hessen stellt nach Maßgabe des Haushaltsplans einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze in Hessen für ein Netz von Beratungsstellen im Hinblick auf Glücksspielsucht, für die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes bei der Glücksspielaufsicht, zur Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere über die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, sowie für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und der Gestaltung der Vertriebswege zur Verfügung.

**§ 2
Glücksspielsuchtforschung**

(1) Das Land Hessen stellt die Finanzierung geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht sicher.

(2) Die nach § 8a Abs. 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 5. Februar 2021 (GVBl. S. 86) zur Eintragung in die zentrale Sperrdatei Verpflichteten sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörden auch verpflichtet, ihre Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

**§ 3
Spiellersperren**

(1) Die nach § 8a Abs. 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zur Eintragung in die zentrale Sperrdatei Verpflichteten dürfen die in § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Daten speichern.

(2) Die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spiellersperre verwendet werden.

(3) Betroffene können ihre Auskunftsrechte gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre eingetragen hat. Die Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle zu erlangen, bleibt unberührt.

(4) Die Verpflichtung der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, zur Eintragung von Fremdsperren nach § 8a Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründet keine Pflicht, eigene Ermittlungen anzustellen.

**ZWEITER TEIL
Sportwetten und Lotterien in Hessen**

**§ 4
Staatliche Lotterien**

(1) Das Land Hessen kann Zahlen- und Sofortlotterien in Erfüllung seiner ordnungsrechtlichen Aufgabe nach § 10 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstalten.

(2) Das Land Hessen kann zu allen von ihm veranstalteten Lotterien Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten. Gleiches gilt auch für die in Annahmestellen vertriebenen Lotterien anderer Veranstalter.

(3) Die dem Land nach Abs. 1 und 2 grundsätzlich zustehenden Rechte können nur im Rahmen von Erlaubnissen nach § 7 ausgeübt werden.

(4) Zu allen vorgenannten Lotterien sind Sonderauslosungen aus nicht ausgezahlten Gewinnen zulässig, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

(5) Mit der Durchführung der vom Land Hessen nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstalteten Lotterien ist die LOTTO Hessen GmbH beauftragt.

§ 5

Gewinnausschüttung

(1) Mindestens die Hälfte der eingezahlten Spieleinsätze für Zahlenlotterien ist als Gewinn an die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer auszuschütten, die die auszulosenden Zahlen den Teilnahmebedingungen des Veranstalters entsprechend richtig angegeben haben. Die Festlegung der Gewinnquote sowie Ausnahmen zu Satz 1 erfolgen mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Diese berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

(2) Bei Zusatzlotterien nach § 4 Abs. 2 sind mindestens 25 Prozent der Spieleinsätze als Gewinn auszuschütten.

§ 6

Verteilung der Spieleinsätze

(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen, und Zusatzlotterien erhalten

1. der Landessportbund Hessen e.V. 22 128 700 Euro,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 5 828 900 Euro,
3. der Hessische Jugendring 2 376 000 Euro,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), 7 228 100 Euro,
5. der Ring politischer Jugend 680 900 Euro.

(2) Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

(3) Die Überschüsse aus den vom Land Hessen veranstalteten Lotterien sind an das Land Hessen abzuführen, das sie zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwenden soll.

(4) Überschuss ist der Betrag, der nach Abzug der Veranstaltungskosten, der an die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistungen nach Abs. 1 sowie der Aufwendungen zur Glücksspielsuchtprävention und Glücksspielsuchtforschung von den Spieleinsätzen, den Bearbeitungsgebühren und den sonstigen Kostenbeiträgen verbleibt.

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bedarf eines Antrags und darf nur erteilt werden, wenn

1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung
 - a) des Internetverbots des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und
 - c) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sichergestellt ist,
3. der zuständigen Behörde angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dargelegt wurden,
4. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorliegt und die weiteren Anforderungen nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfüllt sind,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei der erheblichen Erweiterung der bestehenden Vertriebswege zuvor der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2

des Glücksspielstaatsvertrages 2021) nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beteiligt wurde,

6. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8b sowie 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sichergestellt ist,
7. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sichergestellt ist und
8. bei Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern, Wettvermittlungsstellen und örtlichen Verkaufsstellen von Lottereeinnehmern zudem die weiteren Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

Die Nachweise sind mit dem Antrag durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen sind wesentliche Änderungen der Erlaubnisgrundlagen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich beauftragter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
6. bei Vermittlungen der Veranstalter und
7. die sich aus der Zielvorgabe des § 9 Abs. 1 ergebende Höchstzahl an Annahmestellen.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler getroffen werden, die über die Regelungen in § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hinausgehen.

(3) An den vom Land Hessen im Rahmen einer Erlaubnis veranstalteten Lotterien dürfen nur Personen teilnehmen, die in Hessen wohnen oder sich bei Vertragsabschluss in Hessen aufhalten oder denen nach dem Recht ihres Aufenthaltsorts die Teilnahme am auswärtigen Glücksspiel erlaubt ist.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt gegen die Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird.

§ 8

Wettvermittlungsstellen

(1) Die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Hessen ist nach § 21a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angemessen zu begrenzen. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis. Die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Begrenzung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen nach Satz 1 zu erlassen.

(2) Die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1 ist verboten. Selbstbedienungsterminals, die der Vermittlung von Sportwetten dienen, dürfen nur in Wettvermittlungsstellen aufgestellt werden.

(3) Die Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen darf auf Antrag nur erteilt werden, wenn

1. die Antragstellerin Inhaberin oder der Antragsteller Inhaber einer Sportwetterlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21a Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist,
2. die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Wettvermittlungsstelle den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegenstehen,
3. die Wettvermittlungsstelle
 - a) nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder in einer Gaststätte eingerichtet wird oder
 - b) nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung

dergestalt eingerichtet wird, dass ein Wechsel innerhalb von 50 Metern zwischen der Wettvermittlungsstelle und der Spielhalle oder dem ähnlichen Unternehmen ermöglicht ist und eine unverstellte Sicht zwischen diesen besteht,

4. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreiberin oder der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
5. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betreiberin oder der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,
6. die Betreiberin oder der Betreiber sich sowie das eingesetzte Personal in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen lässt,
7. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Betrieb der Wettvermittlungsstelle aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte, und
8. dadurch nicht die nach Abs. 1 festgesetzte Höchstzahl überschritten wird.

(4) Die Lage steht der Erlaubniserteilung insbesondere dann nicht nach Abs. 3 Nr. 2 entgegen, wenn die Wettvermittlungsstelle

1. außerhalb von Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten oder allgemeinen Wohngebieten nach den §§ 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) betrieben werden soll und
2. in mindestens 250 Meter fußläufigem Abstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II) liegt oder die für die Erlaubnis zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Mindestabstand zulässt.

(5) In einer Wettvermittlungsstelle dürfen auch Lotterien vertrieben werden, wenn dies in der Erlaubnis durch die zuständige Behörde zugelassen wurde und ein privatrechtlicher Vermittlungsvertrag mit der Hessischen Lotterieverwaltung geschlossen wurde. Im Übrigen sind in einer Wettvermittlungsstelle der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen verboten, sofern dadurch ein Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle geschaffen wird; ausgenommen ist die Bereitstellung von Bild- oder Tonübertragungen zur Verfolgung von Sportereignissen. Die Abgabe, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken, die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken und die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, sind in einer Wettvermittlungsstelle verboten. Im Übrigen dürfen entgeltlich ausschließlich Snacks abgegeben werden.

(6) Für Wettvermittlungsstellen gilt eine Sperrzeit von 4 Uhr bis 10 Uhr. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Wettvermittlungsstellen die Sperrzeit verlängern. Der Spielbetrieb ruht

1. am Karfreitag ganztags und am darauffolgenden Sonnabend in der Zeit von 0 Uhr bis 11 Uhr,
2. am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr,
3. am 24. Dezember in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr und am 1. Weihnachtstag ganztags,
4. an den übrigen Sonn- und Feiertagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der Zeit von 4 Uhr bis 12 Uhr.

(7) Minderjährige dürfen nur zum Zweck der Identitäts- und Altersfeststellung in eine Wettvermittlungsstelle eingelassen werden; dies ist durch geeignete Maßnahmen der Identitäts- und Alterskontrolle sicherzustellen.

(8) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung der Versagungsgrund des Abs. 3 Nr. 4 vorlag.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. wiederholt gegen Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Betreiberin oder der Betreiber nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den erforderlichen Spieler- und Jugendschutz ergreift, insbesondere gegen die Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 verstößt,
3. die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
4. nachträglich Tatsachen eintreten, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden,

5. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder
6. Nachweise über geforderte Schulungen der Betreiberin oder des Betreibers und des Personals trotz Aufforderung nicht in angemessener Zeit vorgelegt werden.

§ 9

Annahmestellen

- (1) Die Zahl der Annahmestellen in Hessen ist nach § 10 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angemessen zu begrenzen und von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Interessen der berechtigten Betreiberinnen und Betreiber der Annahmestellen im Einzelfall festzusetzen.
- (2) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis. Eine solche kann nur von der Hessischen Lotterieverwaltung beantragt und dieser erteilt werden. Eine Annahmestelle betreibt, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der Hessischen Lotterieverwaltung Lotterien vermittelt. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 dürfen erlaubte Sportwetten mit festen Gewinnquoten in Annahmestellen als Nebengeschäft vermittelt werden. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind dort unzulässig.
- (3) Die Vermittlung der vom Land Hessen nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstalteten Lotterien außerhalb von Annahmestellen ist verboten. Selbstbedienungsterminals, die dem eigenständigen Vertrieb von Lotterien dienen, dürfen nur in Annahmestellen aufgestellt werden.
- (4) Die Erlaubnis zum Betreiben von Annahmestellen darf nur erteilt werden, wenn
 1. die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Annahmestelle den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegenstehen,
 2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreiberin oder der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betreiberin oder der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber sich sowie das eingesetzte Personal in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen lässt,
 5. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Betrieb der Annahmestelle aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte, und
 6. dadurch nicht die nach Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 festgesetzte Höchstzahl überschritten wird.
- (5) In einer Annahmestelle dürfen auch die nach den §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten Ausspielungen und Lotterien vertrieben werden, wenn dies in der Erlaubnis durch die zuständige Behörde zugelassen wurde.
- (6) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung der Versagungsgrund des Abs. 4 Nr. 2 vorlag.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 1. wiederholt gegen Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
 2. die Betreiberin oder der Betreiber nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den erforderlichen Spieler- und Jugendschutz ergreift,
 3. die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
 4. nachträglich Tatsachen eintreten, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden,
 5. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden,
 6. Nachweise über geforderte Schulungen der Betreiberin oder des Betreibers und des Personals trotz Aufforderung nicht in angemessener Zeit vorgelegt werden,
 7. die Annahmestelle die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht der LOTTO Hessen GmbH vorlegt oder
 8. die Annahmestelle die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an die LOTTO Hessen GmbH weiterleitet.

§ 10**Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

- (1) Nach § 10 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstaltet die Anstalt des öffentlichen Rechts „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ (GKL) auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote. Sie nimmt dabei die ordnungsrechtliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wahr.
- (2) Die Erlaubnis zum Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle der GKL in Hessen kann nur von der GKL beantragt und dieser erteilt werden. Für Verkaufsstellen, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Auftrag der GKL auch von der Hessischen Lotterieverwaltung gestellt werden.
- (3) Für die Erteilung der Erlaubnis gilt § 9 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.
- (4) Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gilt § 9 Abs. 6 und 7 entsprechend.

DRITTER TEIL**Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial****§ 11****Erlaubnis**

Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial richten sich Erteilung, Form und Inhalt der Erlaubnis nach den §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

§ 12**Kleine Lotterien und Ausspielungen**

- (1) Abweichend von § 11 kann die Erlaubnis für kleine Lotterien (§ 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) und Ausspielungen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden, bei denen
1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
 2. der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet,
 3. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
 4. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen.
- (2) Die allgemeine Erlaubnis nach Abs. 1 kann abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, den §§ 6, 7 und 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3 Satz 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erteilt werden.
- (3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn
1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
 2. durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
 3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

VIERTER TEIL**Gewerbliche Spielvermittlung****§ 13****Spielvermittler**

Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in Hessen setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele voraus.

§ 14 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler in Hessen darf nur erteilt werden, wenn

1. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Ziele nicht ergeben,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der gewerbliche Spielvermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der gewerbliche Spielvermittler den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes, insbesondere seiner Mitwirkungspflicht am übergreifenden Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, nicht hinreichend nachkommen wird, und
4. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Betätigung als gewerblicher Spielvermittler aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte.

(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gilt § 9 Abs. 6 und 7 entsprechend. Die Erlaubnis kann ferner widerrufen werden, wenn

1. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter und dem Treuhänder nicht vorgelegt werden,
2. nicht mindestens zwei Drittel der eingenommenen Spieleinsätze unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet werden oder
3. der Vermittler die Spielinteressenten vor Vertragsabschluss in Textform nicht klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen oder ihnen nicht unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags den Veranstalter mitgeteilt hat.

(3) Gewerbliche Spielvermittler haben für jedes Geschäftsjahr der Glücksspielaufsicht einen Jahresabschluss vorzulegen. Einzelkaufleute, die nach § 242 Abs. 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuches von der Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit sind, haben eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen.

FÜNFTER TEIL Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes ist das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium, soweit der Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der länderübergreifenden Lotterien ist

1. die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130 000 Euro, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt,
2. abweichend von Nr. 1 die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6 000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
3. das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens.

(3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten im Internet und zur Veranstaltung von Sportwetten ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 das Regierungspräsidium Darmstadt. Für eine Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21a Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und den §§ 7 und 8 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Gleiches gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

(5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.

(6) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten terrestrischen Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(7) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten öffentlichen Glücksspiels, welches ausschließlich in Hessen im Internet entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstaltet, vermittelt oder vertrieben wird, und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(9) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 das Regierungspräsidium Darmstadt.

(10) Zuständige Behörde für Maßnahmen nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 16

Testspiele und Testkäufe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Glücksspielaufsichtsbehörden Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubt.

§ 17

Mitteilungspflicht

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die erlangten Erkenntnisse auf Verlangen der Finanzbehörden mitzuteilen, soweit sie für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die besonderen Schutzbestimmungen des § 8 Abs. 5 bis 7 verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
3. entgegen § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
4. einer Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt, indem er die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen, Daten und Nachweise nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt,
5. einer Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt, indem er die Anforderungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht erfüllt,
6. als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einer Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,
7. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verstößt,
8. als gewerblicher Spielvermittler gegen Bestimmungen und Nebenbestimmungen der ihm erteilten Erlaubnis verstößt,

9. im Antrag auf Betreiben einer Annahmestelle, einer Wettvermittlungsstelle oder einer Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 nicht am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8b sowie 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 teilnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), eingezogen werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Verhältnis zum Hessischen Spielbankgesetz

Die Vorschriften des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426), bleiben unberührt, soweit sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes ab 1. Januar 2022

§ 6 Abs. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen, und Zusatzlotterien erhalten

1. der Landessportbund Hessen e.V. 24 341 570 Euro,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 6 411 790 Euro,
3. der Hessische Jugendring 2 613 600 Euro,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), 7 950 910 Euro,
5. der Ring politischer Jugend 748 990 Euro.“

Artikel 3

Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes¹

Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 5. Februar 2021 (GVBl. S. 86)“ ersetzt.
2. Die §§ 6 und 11, § 12 Abs. 1 Nr. 12 bis 14 und § 16 Satz 3 werden aufgehoben.

¹ FFN 316-34.

Artikel 4
Aufhebung bisherigen Rechts

§ 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 413), wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) wurde eine entsprechende Anschlussregelung geschaffen. Die nach Art. 103 Abs. 2 der hessischen Landesverfassung erforderliche Zustimmung des hessischen Landtags zum GlüStV 2021 wurde in einem gesonderten Gesetzentwurf festgeschrieben und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Zustimmung des Landtags erlangt der GlüStV 2021 mit seinem Inkrafttreten zum 1. Juli 2021 in Hessen Gesetzeskraft.

Die rechtlichen Bestimmungen des GlüStV 2021 werden in Hessen zum einen durch das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) umgesetzt. Des Weiteren wird der hessische Glücksspielmarkt auf landesrechtlicher Normebene durch das Hessische Spielbankgesetz (HSpielbG), die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen (HSpielO) und das Hessische Spielhallengesetz (HSpielhG) geregelt. Hinzu treten noch bundesrechtliche Vorgaben wie die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) sowie das Rennwett- und Lotteriegengesetz (RennwettLottG).

Während das HSpielbG und die HSpielO Regelungen zu Casinospielen (Klassisches Spiel und Automatenspiel) in Spielbanken treffen, haben das HSpielhG und die SpielV wiederum normative Vorgaben zu Geld- und Warenspielgeräten der gewerblichen Automatenaufstellung sowie andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen zum Inhalt. Die Erteilung von Buchmacherlaubnissen und die Besteuerung von Wetteinsätzen bei Pferderennen, Sportwetten und Lotterien werden im RennwettLottG gesetzlich festgeschrieben. Das HGlüG enthält wiederum gesetzliche Bestimmungen zu Staatlichen Lotterien und Klassenlotterien, zu Sozial- und Sparlotterien, zu den jeweiligen Ausspielungen und zu Sportwetten.

Der Umfang des erlaubten hessischen Glücksspielmarktes stellt sich für das Jahr 2019 wie folgt dar:

Gemessen an den Bruttospielerträgen hatte der hessische Glücksspielmarkt ein Volumen von insgesamt 883 Mio. Euro. Zieht man anstatt den Bruttospielerträgen die Spieleinsätze als Bezugsgröße heran, dann beträgt das Volumen des erlaubten hessischen Glücksspielmarktes hochgerechnet 5,3 Mrd. Euro. Den größten Anteil im erlaubten Markt haben die Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten mit 372 Mio. Euro bzw. 42 %. Die staatlichen Lotterien und Sportwetten der HLV (inkl. der GlücksSpirale von LOTTO Hessen) besitzen einen Marktanteil von 326 Mio. Euro bzw. 37 %, wobei davon der Hauptteil von rd. 98 % von den Lotterien getragen wird. Hingegen verfügen die beiden Sportwetten der Hessischen Lotterieverwaltung, Oddset und Toto mit einem Volumen von insgesamt 5 Mio. Euro nur über einen Marktanteil von 0,6 %. Der Anteil der Spielbanken am erlaubten Markt bemisst sich auf 100 Mio. Euro bzw. 11 %, wobei davon das Klassische Spiel 21 % und das Automatenspiel 79 % ausmachen. Die Klassen-, Sozial- und Sparlotterien, die neben den Lotterien von der HLV bzw. LOTTO Hessen existieren, kommen gemeinsam mit einem Volumen von 84 Mio. Euro auf einen Marktanteil von 10 %. Das Segment Pferdewetten hat dagegen mit rd. 1 Mio. Euro lediglich einen Anteil von 0,1 % am erlaubten Markt.

Infolge des neuen GlüStV 2021 bedurfte es auch im neuen HGlüG einer Anpassung und Neufassung der bisherigen Regularien.

Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen lassen sich wie folgt darstellen:

Aufgrund des gesondert erlassenen Zustimmungsgesetzes entfällt im neuen HGlüG der gesamte Erste Teil des alten Gesetzestextes (Hessischen Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), nachfolgend HGlüG a.F. genannt). Da das HGlüG zum wesentlichen Ziel hat, das Glücksspiel in Hessen nur insoweit zu regulieren, als der GlüStV 2021 keine normativen Vorgaben enthält, wurde das HGlüG um inhaltsgleiche Regelungen zum GlüStV 2021 gekürzt. Neben redaktionellen Anpassungen an den GlüStV 2021 sieht der Gesetzentwurf zudem in seinem Art. 2 eine Erhöhung der in § 6 Abs. 1 HGlüG gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien (ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzgesetzes verwendet werden sollen), und Zusatzlotterien zum 1. Januar 2022 um je 10 % vor. Außerdem erfahren die Wettvermittlungs- und Annahmestellen nunmehr getrennte Regelungen in den §§ 8 und 9 HGlüG, um den jeweiligen Eigenheiten und Unterschieden zueinander auch in rechtsetzungstechnischer Hinsicht in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die Regelungen zu den Wettvermittlungsstellen wurden restriktiver gefasst, um einen effektiveren Spielerschutz zu gewährleisten. Ferner entfallen die gesetzlichen Vorgaben zu staatlichen Sportwetten mit fester Gewinnquote, da dem Land Hessen seit dem 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 413), Bekanntmachung vom 9. Januar 2020 (GVBl. S. 110)) diesbezüglich keine Monopolstellung mehr zukommt. Staatliche Sportwetten mit festen Gewinnquoten werden ab dem 1. Juli 2024 vom Land Hessen nicht mehr in Annahmestellen vertrieben werden.

Das HGlüG soll das bisherige gleichnamige Gesetz zum 1. Juli 2021 ablösen und damit gewährleisten, dass auch nach Außerkrafttreten des HGlüG a.F. in Hessen ein verfassungs- und europarechtskonformes Glücksspielrecht besteht.

Das HGlüG ergänzt die Bestimmungen des GlüStV 2021 und dient der Umsetzung der vom GlüStV 2021 in seinem § 1 vorgesehenen Ziele.

Art. 1 des Umsetzungsgesetzes, das als Mantelgesetz konzipiert ist, enthält das neue HGlüG in geänderter Form.

Art. 2 regelt die Erhöhung der Beiträge für Empfänger staatlicher Lottereeinnahmen (sogenannte „Destinatäre“).

Art. 3 hat die Änderungen des HSpielhG zum Inhalt.

Art. 4 regelt die Aufhebung des § 1 HGlüG a.F.

Art. 5 regelt das Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1

Das unter Art. 1 gefasste HGlüG orientiert sich in seinen Grundzügen am HGlüG a.F. Soweit keine wesentliche inhaltliche Abweichung stattfindet, wird auf die Begründung zum HGlüG a.F. verwiesen.

1. Zu § 3 (Spielersperrern)

Die bislang in § 5 Abs. 3, 5 und 6 des HGlüG a.F. enthaltenen Regelungen in Bezug auf die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes und zur Fremdsperre können im neuen § 3 entfallen, da der Glücksspielstaatsvertrag 2021 explizit Regelungen hierzu enthält.

2. Zu § 4 (Staatliche Lotterien)

Das Land Hessen kann Zahlen- und Sofortlotterien in Erfüllung seiner ordnungsrechtlichen Aufgabe nach § 10 des GlüStV 2021 veranstalten. Erlaubnisse für Sportwetten werden nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zentral für alle Länder im Rahmen eines zahlenmäßig unbegrenzten Erlaubnisverfahrens erteilt. Die Veranstaltung von Sportwetten obliegt, anders als die Veranstaltung von Lotterien, nicht (mehr) ausschließlich dem Land Hessen zur Erfüllung seiner ordnungsrechtlichen Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Dies liegt bereits im 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 413), Bekanntmachung vom 9. Januar 2020 (GVBl. S. 110)) begründet, mit dem der Markt auch für private Anbieter geöffnet wurde. Die Durchführung entsprechender Sportwetten durch das Land Hessen entfällt zukünftig. Bis einschließlich 30. Juni 2024 dürfen Sportwetten mit festen Gewinnquoten noch in Annahmestellen im Nebengeschäft angeboten bzw. vertrieben werden. Da die noch in § 10a des 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Gesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. I S. 190), Bekanntmachung vom 10. August 2012 (GVBl. S. 264)) enthaltene Experimentierklausel für Sportwetten mit dem 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag weggefallen ist, entfällt die entsprechende Verweisung in § 4 Abs. 3 (§ 6 Abs. 3 a.F.).

3. Zu § 5 (Gewinnausschüttung)

Mindestens die Hälfte der eingezahlten Spieleinsätze für Zahlenlotterien ist als Gewinn auszuschiütten. § 7 Abs. 1 Satz 2 HGlüG a.F. kann aufgrund seiner ausschließlich deklaratorischen Bedeutung entfallen.

4. Zu § 6 (Verteilung der Spieleinsätze)

Nachdem die den Destinatären gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien (ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen), und Zusatzlotterien durch Gesetz vom 9. Januar 2020 um 10 % erhöht wurden, bleibt es zunächst bis zum 31. Dezember 2021 bei den gesetzlich festgelegten Beträgen. Zum 1. Januar 2022 ist eine weitere Erhöhung um je 10 % gesetzlich verankert (vgl. Art. 2 dieses Gesetzes).

5. Zu § 7 (Erlaubnis)

Da sich § 4 Abs. 2 Satz 3 des GlüStV im neuen GlüStV 2021 nicht mehr wiederfindet, kann der vormalige Satz 4 des § 7 Abs. 1 entfallen.

6. Zu § 8 (Wettvermittlungsstellen)

Da sich die Regelungen zu Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen teilweise stark unterscheiden, werden diese in getrennten Vorschriften geregelt. § 8 enthält Vorgaben zu den Wettvermittlungsstellen.

a) zu Abs. 1

Entsprechend der Regelung des § 21a Abs. 1 Satz 1 des GlüStV 2021 ist die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Hessen angemessen zu begrenzen und die Verfügbarkeit von Sportwetten damit nur eingeschränkt zuzulassen. Nach bisherigen Schätzungen liegt die Zahl von Wettvermittlungsannahmestellen (Vermittlung, Terminals in Gaststätten) von

privaten Anbietern in Hessen bei 400 bis 500. Die Zahl der Lottoannahmestellen mit dem Angebot von staatlichen Sportwetten mit festen Gewinnquoten beträgt 2.093.

Da Sportwettkonzessionen in Hessen erstmals im Oktober 2020 vergeben werden konnten, fehlt es bislang an tatsächlichen Anhaltspunkten in der Praxis und der Möglichkeit zur Evaluierung, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Anzahl von Wettvermittlungsstellen als angemessen zu beurteilen sind. Eine dahin gehende Marktbeobachtung ist intendiert. Der besseren Verständlichkeit halber wurde in Satz 2 die Klarstellung aufgenommen, dass eine besondere Erlaubnis für das Betreiben von Wettvermittlungsstellen erforderlich ist.

Um Anpassungen auch an regionale Besonderheiten zu ermöglichen, wurde daher in Satz 3 eine Ermächtigung zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung niedergeschrieben, von der zu gegebener Zeit Gebrauch gemacht werden kann.

b) zu Abs. 2

Die Vermittlung von Sportwetten wird auf Wettvermittlungsstellen beschränkt, um so eine Kontrollierbarkeit dieses Glücksspielangebots und die Erreichung der Ziele des § 1 des GlüStV 2021, insbesondere des Spieler- und Jugendschutzes, sicherzustellen. Aus diesem Grund sind auch Selbstbedienungsterminals, welche die Vermittlung von und die Teilnahme an Sportwetten ermöglichen, außerhalb von erlaubten Wettvermittlungsstellen unzulässig.

c) zu Abs. 3

aa) Nr. 1 ist inhaltsgleich mit § 10 Abs. 7 HGlüG a.F. und wurde zum besseren Verständnis an dieser Stelle im Gesetz eingefügt.

bb) Nach Nr. 3 a dürfen in Gaststätten keine Wettvermittlungsstellen eingerichtet werden, da gaststättenspezifische Gefahren darin liegen, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt wird. Außerdem soll eine Vermischung der „unterschiedlichen Angebote“ vermieden werden, da in Gaststätten grundsätzlich der Betrieb von Gewinnspielgeräten zulässig ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SpielV). Eine Trennung hat schließlich auch deshalb zu erfolgen, da Wettvermittlungsstellen nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Vergnügungsstätten darstellen und daher aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes nur eingeschränkt zur Verfügung stehen sollen.

d) zu Abs. 4

Abs. 4 wurde zur Konkretisierung des Abs. 3 Nr. 2 neu eingefügt und legt die Konformität der Lage einer Wettvermittlungsstelle mit den Zielen aus § 1 des GlüStV 2021 näher dar. Um der Verpflichtung aus § 21a Abs. 1 Satz 1 des GlüStV 2021 nachzukommen, wurden zur Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen verschiedene Regelungen zur Lage und zum Mindestabstand eingeführt.

aa) zu Nr. 1

In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten nach den §§ 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist wegen des Jugend- und Spielerschutzes der Betrieb von Wettvermittlungsstellen nicht zulässig.

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung stellen Wettvermittlungsstellen baurechtlich Vergnügungsstätten dar. In gehäufter Anzahl können Vergnügungsstätten wie Wettvermittlungsstellen für die Attraktivität eines Stadtteils negative Folgen haben, z.B. die Gefahr der Verschiebung sozialer Strukturen und Imageverlust für die betroffenen Gebiete. Durch die Verweisung auf die ohnehin geltenden Bestimmungen der BauNVO soll dem ihnen innewohnenden Rechtsgedanken der Gebietserhaltung auch in hiesigem Gesetz besondere Bedeutung zugesprochen werden. Insoweit handelt es sich hier lediglich um eine klarstellende Wiederholung sowieso geltenden Rechts.

bb) zu Nr. 2

Der hier normierte fußläufige Mindestabstand zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittel- und der Oberstufe von grundsätzlich mindestens 250 Metern dient sowohl dem Spieler- als auch dem Jugendschutz.

Mit dem Mindestabstandsgebot zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten wird der Spielsuchtprävention und -bekämpfung Rechnung getragen. Mit der expliziten Bezugnahme auf sog. weiterführende Schulen der Sekundarstufe I und II sollen nur solche Schulen erfasst werden, die von Kindern ab dem 5. Schuljahr besucht werden. Da der Schutzzweck der Norm insbesondere darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen, wurden z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Grundschulen oder sonstigen Einrichtungen, die ihrem Wesen nach überwiegend für Kinder im Grundschul-, Kindergarten- oder Kleinkindalter vorgesehen sind, nicht aufgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Einrichtungen um solche handelt, die von Kindern in einem Alter

besucht werden, in dem sie vom Vorhandensein einer Wettvermittlungsstelle in ihrem Umfeld nicht beeinflussbar sind und bei denen nicht zu befürchten ist, dass allein durch die Existenz der Wettvermittlungsstelle ein Gewöhnungseffekt eintritt bzw. Anreize, etwas Verbotenes zu tun, gesetzt werden.

Neu eingefügt wurde ein Ausnahmetatbestand, der es den zuständigen Behörden im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erlaubt, von dem Mindestabstand abzuweichen, sodass Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort ermöglicht werden.

e) Zu Abs. 5

Die Zulassung des Vertriebs von Lotterien in Wettvermittlungsstellen unter den dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen konnte mit Blick auf das den Wettvermittlungsstellen gesetzlich zukommende Schutzniveau erfolgen. So unterliegen Wettvermittlungsstellen nach dem hiesigen neuen Gesetzentwurf strengeren Regularien als bisher, sodass es unbedenklich erscheint, unter diesen Voraussetzungen den Vertrieb von Lotterierprodukten in Wettvermittlungsstellen für zulässig zu erklären.

In Wettvermittlungsstellen dürfen demgemäß nur Sportwetten vermittelt und Lotterierprodukte vertrieben werden. Die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist indes nicht zulässig. Davon ausgenommen sind der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten. Dies bedeutet konkret, dass in allen Wettvermittlungsstellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett-LottG zum einen Pferdewetten und zusätzlich Sportwetten vermittelt werden dürfen, wenn dort keine Geldspielgeräte aufgestellt sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV).

Um zusätzliche Anreize zum Aufsuchen einer Wettvermittlungsstelle zu vermeiden, wurde in Satz 2 ein gesetzliches Verbot zum Vertrieb von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen festgeschrieben, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen. Hiervon ausgenommen ist die Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen, da es sich hierbei um eine Dienstleistung handelt, die einer Wettvermittlungsstelle geradezu immanent ist. In Satz 3 wurde ein Verbot der Abgabe, des Konsums und des Verkaufs von alkoholischen Getränken in einer Wettvermittlungsstelle aufgenommen. Diese Regulierung erfolgte aus suchtpreventiven Gründen wie aus Gründen des Spielerschutzes. Die Bestimmung soll zum einen die Enthemmung sowie das Herabsetzen der Kontrolle über das eigene Spielverhalten durch Alkoholkonsum verhindern. Zum anderen war zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit des Alkoholkonsums zu einem längeren Verweilen in der Wettvermittlungsstelle einlädt. Der Kunde verweilt hier erfahrungsgemäß länger als an einem Ort, an dem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Hierdurch wird auch das Lossagen vom Spiel erschwert und Suchtgefahren, die solche Situationen in sich bergen, vergrößert. Des Weiteren für unzulässig erklärt in einer Wettvermittlungsstelle wurden die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken und die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen. Die Vorschrift dient dazu, keinen übermäßigen Anreiz zum Aufenthalt in der Wettvermittlungsstelle durch die kostenlose Abgabe oder die Abgabe von Speisen und Getränken unterhalb des Einkaufspreises zu setzen. Die entgeltliche Abgabe von Speisen beschränkt sich auf Snacks. Unter Snacks werden handlich portionierte Speisen verstanden, die sich zumeist ohne Teller und Besteck essen lassen. Beispielhaft seien hier Salzgebäck (Chips, Salzstangen u.Ä.), belegte Brötchen oder Müsli- bzw. Schokoladenriegel genannt.

f) zu Abs. 6

Abs. 6 sieht nunmehr eine ausdrückliche Regelung zu Sperrzeiten und zur Feiertagsruhe in Wettvermittlungsstellen vor. Dies dient auch der Angebotsbegrenzung und dem besonderen Schutz von Sonn- und Feiertagen. Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen soll nicht rund um die Uhr zulässig sein, um dem Spielerschutz nachzukommen. Abs. 6 entspricht inhaltlich den Vorgaben des HSpielhG, um eine Kohärenz und Harmonisierung unter den gefährlichen Glücksspielen und damit einhergehend auch einen erleichterten Übergang in das bürgerliche Bewusstsein geltendes Rechts zu ermöglichen.

g) zu Abs. 7

Abs. 7 dient dem effektiven Jugendschutz. Durch das Einfügen dieser Regelung in das HGlüG sollte eine Anpassung an § 6 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bewirkt werden, wonach zwar für Kinder und Jugendliche ein Anwesenheitsverbot in vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen (mithin auch in Wettvermittlungsstellen) besteht, diese zwecks Feststellung ihres Alters die Räumlichkeiten dennoch kurzfristig betreten dürfen.

Der Vermittlerin und dem Vermittler wird damit die Pflicht auferlegt zu prüfen, ob der jeweilige Gast mindestens 18 Jahre alt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist dieser Person der weitere Aufenthalt in der Wettvermittlungsstelle zu verwehren.

- h) zu Abs. 9
Nr. 2 wurde explizit um den Verstoß gegen die neu eingefügten Abs. 5 bis 7 als Widerungsgrund ergänzt. Die an dieser Stelle vorgenommene Konkretisierung der unterbliebenen Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen durch die Betreiberin bzw. den Betreiber dient dem Willen des Gesetzgebers zur unbedingten Beachtung des Jugend- und Spielerschutzes, mithin der Erfüllung der zentralen staatlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr.
7. Zu § 9 (Annahmestellen)
- a) zu Abs. 2
§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 enthalten aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis nunmehr grundlegende Regelungen zur Betriebserlaubnis einer Annahmestelle, die im Wesentlichen dem § 10 Abs. 6 HGlüG a.F. entnommen wurde. § 9 Abs. 2 Satz 4 enthält zudem eine temporäre Ausnahme von dem Grundsatz, dass in Annahmestellen der Hessischen Lotterieverwaltung nur Lotterien vermittelt werden dürfen. Bis zum 30. Juni 2024 dürfen dort auch Wetten mit festen Gewinnquoten vermittelt werden, ausgenommen Wetten während des laufenden Sportereignisses. Die Übergangsregelung dient der Umsetzung von § 29 Abs. 6 GlüStV 2021.
- b) zu Abs. 3
Das Aufstellen von Selbstbedienungsterminals, die dem eigenständigen Vertrieb von Lotterien dienen, wird ausschließlich in genehmigten Annahmestellen gestattet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Teilnahmemöglichkeit an den Terminals mit einer erhöhten Gefährdung der Bevölkerung einhergeht. Die Überwachung an den Terminals kann durch das geschulte Personal der Annahmestelle erfolgen und unterliegt deshalb einem hohen Schutzniveau. Dem Aufstellen von Selbstbedienungsterminals in Annahmestellen steht es daher gleich, wenn diese außerhalb hiervon so aufgestellt werden, dass dem Personal aus den Räumlichkeiten der Verkaufsstelle heraus die jederzeit ungehinderte Kontrolle des Gerätes und dessen Nutzern möglich ist und damit der Jugend- und Spielerschutz sichergestellt werden kann. Die abschließende Entscheidung über die Konformität des Standorts des Selbstbedienungsterminals obliegt der jeweiligen Erlaubnisbehörde.
- c) zu Abs. 4
Entgegen der bisherigen Regelung können Annahmestellen auch in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sowie auch in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung eingerichtet werden. Diesbezügliche Einschränkungen gelten nach § 8 nur noch für Wettvermittlungsstellen. Der Grund hierfür liegt darin, dass schon der bis zum 30. Juni 2021 befristete Glücksspielstaatsvertrag keine entsprechenden Vorgaben enthielt. Vielmehr bezog sich das Trennungsgebot des § 21 Abs. 2 GlüStV auch hier nur auf Wettvermittlungsstellen. Hier wurde also durch den Landesgesetzgeber in der Vergangenheit im Ausführungsgesetz eine Überregulierung zulasten der Annahmestellen vorgenommen, von der nunmehr angesichts der fehlenden Notwendigkeit einer solchen Regelung wieder Abstand genommen wird. Für die Annahmestellen besteht in diesem Fall dasselbe Schutzniveau, wie es sich aus § 33 c GewO ergibt.
8. Zu § 9a HGlüG a.F.
Die in der bisherigen Fassung des § 9a HGlüG enthaltene Regelung, dass Amtshandlungen im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des GlüStV Handlungen des Landes Hessen gleichstehen, ist entbehrlich, da der GlüStV 2021 in seinem § 9a eine inhaltsgleiche Regelung enthält.
9. Zu § 15 (Zuständigkeiten)
- a) zu Abs. 3, 4 und 9
Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung von Sportwetten und die Vermittlung von Sportwetten im Internet, die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet (§ 27 Abs. 2 GlüStV 2021) sowie den Betrieb des Sperrsystems ist bis zum 31. Dezember 2022 zu befristen, da diese nach der Übergangsregelung des § 27p Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 GlüStV 2021 ab dem 1. Januar 2023 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übergeht. Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass das Regierungspräsidium Darmstadt für die Erlaubniserteilung zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen sowie für die Erstkontrolle derselben nach Erlaubniserteilung zuständig ist; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen zuständig.
- b) zu Abs. 6 und 7
Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für die Untersagung unerlaubten terrestrischen Glücksspiels und unerlaubten Glücksspiels im Internet, sofern dieses ausschließlich in Hessen veranstaltet, vermittelt oder vertrieben wird, und der Werbung

hierfür. Im Übrigen ist für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels, welches im Internet in mehr als einem Land angeboten wird, und der Werbung hierfür die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ab dem 1. Juli 2023 und bis dahin die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zuständig (§§ 27p Abs. 2, 9a Abs. 3 Nr. 2 GlüStV 2021).

c) zu Abs. 10

Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem Vierten Teil des Gesetzes (Gewerbliche Spielvermittler) ist auf das Regierungspräsidium Darmstadt übergegangen.

10. Zu § 16 (Testspiele und Testkäufe)

Die Regelung über Testspiele und Testkäufe ist an die Vorgaben des § 9 Abs. 2a GlüStV 2021 angepasst worden.

11. Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Die bislang in den Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 13, 16 und 18 enthaltenen bußgeldbewehrten Vorschriften können im neuen § 18 entfallen, da der GlüStV 2021 in § 28a Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 7 bis 14, 15, 28, 31, 34 und 37 explizit inhaltsgleiche Regelungen hierzu enthält.

Nr. 19 konnte gestrichen werden, da auch die vormalige Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 weggefallen ist. Abs. 4 entspricht nun im Wesentlichen dem ehemaligen Abs. 5, enthält in seinem verbleibenden Rest jedoch keinen Regelungsgehalt, sondern wurde aus Klarstellungsgründen erhalten, weshalb sich die Anknüpfung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands hieran verbietet.

Nr. 1 erfasst nunmehr als neu eingefügten Ordnungswidrigkeitentatbestand den Verstoß gegen die ebenfalls neu eingefügten Regelungen nach § 8 Abs. 5 bis 7. Hierdurch wird der Bedeutung des Spieler- und Jugendschutzes, zwei der Kernziele des Regelungswerkes des GlüStV 2021, in besonderem Maße Rechnung getragen.

12. Zu § 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und löst das bis zum 30. Juni 2021 befristete HGlüG ab. Zum selben Zeitpunkt tritt auch der GlüStV 2021 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

II. Zu Art. 2

Eine Erhöhung der gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien (ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzgesetzes verwendet werden sollen) und Zusatzlotterien erfolgt zum 1. Januar 2022 um je 10 %. Hierdurch soll die ehrenamtliche Arbeit in den Bereichen Sport, Bildung, soziale Arbeit und Jugendarbeit in Hessen gestärkt werden.

III. Zu Art. 3

Mit Art. 3 wird das HSpiegelG geändert. Angesichts der ohnehin in den §§ 8 ff. GlüStV 2021 enthaltenen umfassenden Vorgaben zu einem zentralen anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem konnten die Regelungen zu dem vom Land Hessen nach § 11 Abs. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 des HSpiegelG eigens für die Spielhallen betriebenen Spielersperrsystem („OASIS HSpiegelG“) sowie hiermit im Zusammenhang stehende Regelungen im HSpiegelG entfallen und gestrichen werden.

IV. Zu Art. 4

Da § 1 HGlüG a.F. nicht wie das übrige Gesetz mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt, bedarf es einer gesonderten Aufhebung des verbleibenden § 1 HGlüG a.F.

V. Zu Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2022 in Kraft, da erst zu diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Erhöhung der sog. Destinatärsbeträge erfolgen soll.

Wiesbaden, 1. März 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth